

Voraussetzungen und benötigte Daten/Unterlagen für ein Kostenanerkennnis:

(Bitte ausschließlich mit Formblatt „Antrag Kostenerstattung“ oder „Änderungsmitteilung“ - siehe Internetseite des LS)

- Jugendhilfe ab wann und nach welcher Rechtsgrundlage (z. B. § 42a oder § 42 SGB VIII)
- Einreisedatum (Nachweis/AZR-Auszug unbedingt beifügen!)
- Erstes Anschreiben an das Familiengericht (Antrag auf Vormundschaft)
- Beschluss des Familiengerichts über die Vormundschaft (wenn dieser bereits vorliegt) unbedingt beifügen!
- Alter über 18 - Hilfeplan beifügen, alternativ Bestätigung, dass das Hilfeplanverfahren regelmäßig durchgeführt wird (s. Formblatt)
- Änderungen der Hilfeart sind mitzuteilen (Formblatt „Änderungsmitteilung“)
- Auf Anforderung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
Bewilligungsbescheide Jugendhilfe,
Alter über 18 - Antrag des Jugendlichen,
Alter unter 18 - Beschluss des Familiengerichtes über die Vormundschaft

Voraussetzungen für eine Begleichung der Rechnungen:

(Antragstellung bitte ausschließlich mit Formblatt „Rechnung Kostenerstattung“ - siehe Internetseite des LS)

- Die Rechnung ist nach Kalenderjahren/Entstehungsjahr und Hilfearten getrennt zu stellen. (Bitte je Kalenderjahr und Hilfeart eine Seite 2 erstellen.)
- Auf Anforderung sind die rechnungsbegründenden Unterlagen vorzulegen.

Weitere Informationen für Antragsteller

- Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2.000,- € (gem. § 16b Abs. 2 Nds. AG SGB VIII):
Die Auszahlung erfolgt einmal pro Neufall mit der ersten Rechnung, sofern der Zuweisungsbescheid der Landesverteilstelle vorliegt.